

Richtlinien für den Rückholdienst

Präambel

Um die Zuführung von Notfallpatienten in die vertraute örtliche ärztliche Versorgung und familiäre Umgebung zu ermöglichen, hat der DRK-Kreisverband Nürtingen-Kirchheim/Teck in Erfüllung seiner satzungsmäßigen und gemeinnützigen Aufgaben den Rückholdienst geschaffen.

§ 1 Inhalt

Gegenstand des Rückholdienstes ist die Durchführung der Kostentragung von Rückholtransporten nach den Ausführungen in § 2 innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und aus allen Ländern bis zu einer Entfernung von höchstens 1.000 km Luftlinie. Dies gilt nicht für Inseln, hier erfolgt Kostentragung ab dem nächsten Festlandhafen. Über den vorbeschriebenen Einsatzraum können Rückholungen gegen Erstattung der anteiligen Kosten durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich ist.

§ 2 Voraussetzungen für den Rückholdienst

- 1.) Der Rückholdienst wird tätig, wenn die in § 4 aufgeführten Personen auf einer Urlaubs-, Besuchs- oder Geschäftsreise schwer erkranken oder verletzt werden und der Behandlungsort mehr als 100 km von Nürtingen entfernt liegt (verkehrsüblich kürzeste Strecke).
- 2.) Schwer erkrankte oder verletzte Personen sind solche, auf die eine oder mehrere der nachstehend aufgeführten Diagnosen, o. a., diesen vergleichbare Krankheitsbilder zutreffen:
 - Zustand nach frischem Herzinfarkt
 - Zustand nach frischem apoplektischem Insult
 - akute Herz-, Leber- und Nierenerkrankungen
 - innere Blutungen
 - akute Verbrennungen 2. und 3. Grades von mehr als 15 % der Körperfläche
 - akute posttraumatische Hirnschäden und Querschnittslähmungen
 - posttraumatische Unfallopfer im akuten Stadium
 - Frakturen der unteren Extremitäten, die einen qualifizierten Krankentransport erfordern
 - infektiöse Erkrankungen mit Isolierbedürftigkeit
- 3.) Vor Durchführung eines Rücktransportes muss die Transportfähigkeit des Patienten mit einem Krankentransportwagen von einem Arzt schriftlich festgestellt werden.

§ 3 Umfang der Leistungen

- 1.) Der Kreisverband übernimmt neben der Antragsannahme und Durchführung eines Rücktransportes mit einem geeigneten Krankentransportwagen folgende organisatorische Leistungen:
 - a.) Überprüfung der Voraussetzungen einer Rückholung nach § 2. Im Bedarfsfall wird eine zusätzliche Überprüfung der Rückholvoraussetzungen durch einen vom Kreisverband beauftragten Arzt vorgenommen.
 - b.) Sicherung der medizinischen Versorgung des Patienten während des Transportes durch Rettungssanitäter bis zum Zielkrankenhaus.

- 2.) Der Kreisverband trägt die Kosten des Rücktransportes für den in § 4 aufgeführten Personenkreis, soweit die Kosten über die von dritter Seite (z. B. privates Krankenversicherungsunternehmen, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) zustehenden Leistungen hinausgehen.

§ 4 Begünstigter Personenkreis

- 1.) Die Zusage für die Übernahme der Kosten erstreckt sich auf natürliche Personen als
- a.) Mitglieder des DRK Kreisverbandes Nürtingen-Kirchheim/Teck (Fördermitglieder, ehrenamtliche Mitglieder der Bereitschaften einschließlich Bergwacht, des Jugendrotkreuzes, der sozialen Arbeitsgemeinschaften/sozialen Arbeitskreise und Organ-Mitglieder), die ihren ersten Wohnsitz im Bereich des Kreisverbandes haben bzw. hatten und die Mitgliedschaft im DRK vor Beginn der Reise begonnen haben.
 - b.) Familienangehörige (Ehegatten sowie Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht) oder die oben genannten natürlichen Personen.
- 2.) Voraussetzung für die Rückführung und für die Kostentragung ist die Abtretung eines gegen Dritte bestehenden Anspruches der zurückführenden Personen an den Kreisverband, sowie das Einverständnis über die Entbindung der behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Kreisverband.
- 3.) Sofern ein Anspruch auf Leistung aus einer Versicherung besteht, Deckungszusagen und dergleichen vorhanden sind, gehen diese dem Anspruch aus diesen Richtlinien vor.

§ 5 Einschränkungen der Leistungspflicht

- 1.) Keine Leistungspflicht besteht für Rücktransporte
- a.) aufgrund von Krankheiten und Unfallfolgen, die in den letzten 6 Monaten vor Beginn der Mitgliedschaft im DRK behandelt worden sind;
 - b.) aufgrund von Krankheiten einschließlich ihrer Folgen, sowie für Folgen nach Unfällen, die durch aktive Teilnahme an Kriegsereignissen oder Begehen einer kriminellen Handlung verursacht worden sind;
 - c.) aufgrund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen, die auf Vorsatz oder Sucht beruhen oder auf eine durch Alkoholgenuss bedingte Bewusstseinsstörung zurückzuführen sind;
 - d.) aufgrund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen, die auf eine beruflich ausgeübte Sportart zurückzuführen sind.

§ 6 Haftung

Der Rückholdienst haftet im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen, allerdings nicht über die Haftung behandelnder Ärzte hinaus.

§ 7 Beginn und Ende der Richtlinien für den Rückholdienst

Die Richtlinien treten am 01.12.1981 in Kraft. Sie können vom Kreisverband mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Jahres eingestellt oder wesentlich geändert werden. Die Mitglieder (§ 4 Abs. 1) sind von der Einstellung oder Änderung durch eine schriftliche Mitteilung und durch entsprechende Veröffentlichung in der NÜRTINGER ZEITUNG und dem TECKBOTEN in Kenntnis zu setzen.

Nürtingen im Juli 2004